



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: V/2021/3064
Datum: 11.11.2021

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Stadtplanung und Wohnen	23.11.2021	öffentlich

Tagesordnung

Eindämmung von Schottergärten in Hennef;

Antrag der SPD-Fraktion, der Frau Hanna Nora Meyer, vom 14.06.2021

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Stadtplanung und Wohnen des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung wird beauftragt, ein Maßnahmenkonzept zu erarbeiten, um Bürger*innen für das Thema Schottergärten zu sensibilisieren und so eine Eindämmung von Schottergärten im Stadtgebiet zu erreichen.

Begründung

Auf den beigefügten Antrag der SPD-Fraktion vom 14.06.2021 wird zunächst verwiesen. Auch die Verwaltung betrachtet die zunehmende Umwandlung von begrünten Vorgärten zu sog. Schottergärten mit Sorge. Bei dieser Art von Gärten wird die natürliche Bodenschicht abgetragen, der verbleibende Grund mit einer wasserundurchlässigen Folie oder einem wasserundurchlässigen Vlies abgedeckt und die Fläche mit Kies und Schotter aufgefüllt, anstatt sie zu begrünen. Dies hat zur Folge, dass der Artenreichtum ab- und das Insektensterben zunimmt. Darüber hinaus ergeben sich hierdurch negative Auswirkungen auf das Mikroklima, da die Steine die Sonnenwärme speichern und wieder abstrahlen, während Pflanzen für eine Beschattung des Bodens und damit für Verdunstungskühle sorgen.

Hinzu kommt, dass Schottergärten die Versickerungsfähigkeit des Bodens beeinträchtigen. Dies kann dazu führen, dass gerade bei Starkregenereignissen Verkehrsflächen und (private) Grundstücke überflutet werden.

Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen hat die Thematik in einem Leitfaden „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Schottergärten“ aufgegriffen, der dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt ist. Die Verwaltung schließt sich den Anmerkungen und Schlussfolgerungen darin an. Die nachfolgenden Ausführungen basieren auf diesem Leitfaden:

Bis zum Jahr 2018 hatten die Gemeinden die Möglichkeit, örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung, Begrünung und Bepflanzung der unbebauten Flächen von bebauten Grundstücken als Satzung zu erlassen. Hierunter fielen auch Vorgärten. Viele Gemeinden haben hiervon Gebrauch gemacht und auf dieser Basis Vorgartensatzungen erlassen. Zum 01.01.2019 wurde die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) geändert und die Befugnis zum Erlass örtlicher Bauvorschriften als Satzung auf die „Gestaltung [...] unbebauter Flächen der bebauten Grundstücke“ beschränkt. Die Begriffe „Begrünung und Bepflanzung“ sind in diesem Zuge ersatzlos gestrichen worden. Die Begründung zu der Gesetzesänderung lässt keinen Zweifel daran, dass mit dieser Streichung die Ermächtigung zur Forderung einer gärtnerischen Gestaltung von Vorgärten entfallen ist. Damit gibt es keine Rechtsgrundlage mehr für Vorgartensatzungen in der bisherigen Form. Satzungen, die Regelungen zu Bepflanzungen und Begrünungen von Vorgärten enthalten, sind seitdem unwirksam.

Nach der o.a. Änderung der BauO NRW wäre es lediglich noch möglich, die Gestaltung der Bodenbeschaffenheit und der Oberfläche von unbebauten Flächen per Satzung zu regeln. Da die Gebietscharaktere der einzelnen Ortsteile / Bereiche jedoch zu unterschiedlich sind, müsste für jeden einzelnen Ortsteil eine eigenständige Satzung erlassen werden. Trotz intensiver Recherche ist es nicht gelungen, eine Gemeinde zu finden, die von dieser Möglichkeit bisher Gebrauch gemacht hat (die im Internet vorgefundenen Satzungen enthalten Regelungen zur Begrünung und sind damit unwirksam).

Um den zuvor beschriebenen negativen Auswirkungen von Schottergärten entgegenzuwirken, ergeben sich folgende Möglichkeiten:

- Bauplanungsrecht

Die Gemeinde kann durch Festsetzungen in Bebauungsplänen eine Verschotterung von Vorgärten ausschließen. Entsprechende Festsetzungsmöglichkeiten bietet § 9 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und hier insbesondere die Nrn. 2 (überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche), 16d (Flächen, die auf einem Baugrundstück für die natürliche Versickerung von Wasser aus Niederschlägen freigehalten werden müssen), 20 (Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) und 25 (Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen).

Von dieser Möglichkeit wird bei der Stadt Hennef regelmäßig Gebrauch gemacht. Entsprechende Festsetzungen, sowohl zeichnerischer als auch schriftlicher Art, finden sich in zahlreichen Bebauungsplänen und Innen-/Außenbereichssatzungen, um eine Verschotterung auszuschließen.

- Bauordnungsrecht

§ 8 Abs. 1 BauO NRW verpflichtet den Grundstückseigentümer eines bebauten Grundstücks, die nicht überbauten Flächen wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen (mit Ausnahme der für die bestimmungsgemäße Nutzung eines Bauvorhabens auf einem Grundstück erforderlichen Flächen für Zuwegungen, Stellplätze, Mülltonnenplätze o.ä.). Diese Regelung gilt im unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB und in (älteren) Bebauungsplangebiet, soweit diese noch keine eigenen Regelungen zur Begrünung nicht überbaubarer Grundstücksflächen enthalten. Dementsprechend wird in Baugenehmigungsverfahren grundsätzlich ein Bepflanzungsplan gefordert, um sicherzustellen, dass befestigte Flächen möglichst auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert werden.

Bei Zuwiderhandlungen kann die Bauaufsicht ein ordnungsbehördliches Verfahren einleiten. Seit dem Jahr 2018 wurde von dieser Möglichkeit 4 mal Gebrauch gemacht, um die Wasseraufnahmefähigkeit der Flächen wiederherzustellen, sie zu begrünen und zu bepflanzen (in allen 4 Verfahren werden die Grundstückseigentümer zu einem Rückbau verpflichtet). Diese Verfahren sind mit einem erheblichen fachlichen und zeitlichen Aufwand verbunden, so dass eine flächendeckende oder fortlaufende Kontrolle aller Vorgärten (Umwandlungen) aufgrund der hohen Ressourcenbindung zurzeit nicht leistbar ist. Es ist jedoch vorgesehen, sobald die Bauordnung und Untere Denkmalbehörde personell besser aufgestellt ist, sich dieses Themas verstärkt anzunehmen und weitere Verfahren einzuleiten.

- Sonstige Instrumente

Da vermutlich der größte Teil der Verstöße gegen die Regelungen zur Vorgartenbegrünung auf ein Unkenntnis der Rechtslage zurückzuführen ist, sollte der Fokus auf die Information der Bürger*innen gelegt werden. Dies kann durch eine Bauberatung, aber auch mithilfe von Flyern und Merkblättern bspw. erfolgen, um so die Menschen möglichst schon vor einer Umgestaltung ihrer Vorgärten zu erreichen und für das Thema zu sensibilisieren. Dabei sollten Gartenplaner, Gartenbaubetriebe etc. nicht ausgenommen werden. In zahlreichen anderen Kommunen werden auch Samentütchen in Rathäusern ausgelegt, Info-Veranstaltungen angeboten, Fotowettbewerbe für den artenschutzfreundlichsten Vorgarten veranstaltet oder Förderprogramme zur Entsiegelung von Vorgärten aufgelegt. Auf diese Weise kann ein Bewusstsein geschaffen werden, um die Wahrnehmung für eine nachhaltige Umwelt zu stärken.

Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, dass die Verwaltung ein Maßnahmenkonzept erarbeitet, um die Bürgerinnen und Bürger über bestehende Vorschriften sowie Vorteile von begrünten Vorgärten / Nachteile von Schottergärten zu informieren und so deren Problembewusstsein zu schärfen.

Auswirkungen auf den Haushalt

- | | | |
|--|--|--------|
| <input type="checkbox"/> Keine Auswirkungen | <input type="checkbox"/> Kosten der Maßnahme | |
| | Sachkosten: | € |
| <input type="checkbox"/> Jährliche Folgekosten | Personalkosten: | € |
| <input type="checkbox"/> Maßnahme zuschussfähig | Höhe des Zuschusses | €
% |
| <input type="checkbox"/> Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden, | HAR: | € |
| Haushaltsstelle: | Lfd. Mittel: | € |
| <input type="checkbox"/> Bewilligung außer- oder überplanmäßiger Ausgaben erforderlich | Betrag: | € |
| <input type="checkbox"/> Kreditaufnahme erforderlich | Betrag: | € |
| <input type="checkbox"/> Einsparungen | Betrag | € |
| <input type="checkbox"/> Jährliche Folgeeinnahmen | Art: | |
| | Höhe: | € |
| <input type="checkbox"/> Bemerkungen | | |

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

des Flächennutzungsplanes überein nicht überein (siehe Anl.Nr.)

der Jugendhilfeplanung überein nicht überein (siehe Anl.Nr.)

Mitzeichnung:

Name:

Paraphe:

Name:

Paraphe:

_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Hennef (Sieg), den 11.11.2021

Mario Dahm
Bürgermeister

Anlagen:

- Antrag der SPD-Fraktion vom 14.06.2021
- Leitfaden „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Schottergärten“ des Städte- und Gemeindebunds Nordrhein-Westfalen vom November 2021